

# Das evangelische Bischofsamt

*Von der Reformationszeit bis 1918*

*Theologische Beiträge zum Kirchenaufbau - Folge 3*

Dr. Horst Gorski ist Propst im Kirchenkreis Altona und u.a. Vorsitzender des Theologischen Beirats der Nordelbischen Kirche



Wollte Luther Bischöfe als leitende Geistliche der Kirche? Diese Frage lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Reformatoren haben ja keine neue Kirche gründen wollen und dementsprechend auch keine Verfassung entworfen. Sie haben auf aktuelle Entwicklungen reagiert und sind dabei pragmatisch vorgegangen.

Die Grundaussage finden wir in Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses von 1530. Dort wird von „episcopi seu pastores“ geredet. Die Begriffe „Bischof“ und „Pastor“ sind also austauschbar. Bischöfe sind Pastoren, denen der

besondere Dienst der Leitung einer größeren kirchlichen Einheit übertragen wurde. Zugleich mit der Ablehnung des Papstamtes hat Luther auch die Bischofsweihe im Sinne einer Einsetzung in einen höheren, qualitativ anderen geistlichen Stand abgelehnt.

Historisch einmalig blieb die Ordination eines Bischofs durch Luther selbst: Er ordinierte 1542 Nikolaus von Amsdorf zum Bischof von Naumburg. In der begleitenden Schrift „Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen“ beschreibt er die Aufgaben eines Bischofs in gleicher Weise wie die eines Pastors: „Nämlich dass ein Bischof soll heilig sein, predigen, taufen, binden und lösen die Sünde, trösten und helfen den Seelen zum ewigen Leben.“<sup>1</sup> Jedoch konnte sich das Bischofsamt in Naumburg nicht durchsetzen. Zur Ausbildung einer bischöflichen Tradition kam es nirgends in den evangelischen Gebieten in Deutschland. Trotzdem kann die Ordination in Naumburg in einer Hinsicht als zukunftsweisend angesehen werden: Es wurde der „Consensus“ mit der Gemeinde hergestellt. Das heißt, die Einsetzung bestand aus zwei Teilen: aus der Handauflegung durch einen geistlichen Amtsträger und der Zustimmung der Gemeinde. Diese doppelte Begründungsstruktur des lutherischen Amtsverständnisses wird uns bis in die Gegenwart hinein begegnen.

Eine größere Rolle spielten die Superintendenten. Sie wurden zunächst als Visitatoren eingesetzt. Nachdem die reformatorischen Gebiete anfänglich keinerlei offizielle Ordnung hatten, erkannten die Reformatoren bald, dass es zu allerlei Missständen kam. Deshalb verfasste Melanchthon 1527 den „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen“.

Luther schrieb dazu eine Vorrede. Die Schrift erschien 1528.

Wie bekannt, entwickelte sich im Laufe der Jahre eine landesherrliche Leitung der evangelischen Kirchen in Deutschland. Wir werden darauf im nächsten Kapitel (NEST März) genauer eingehen. Die bischöflichen Rechte wurden auf die Landesherren übertragen, es entstand der sog. „Summepiskopat“. Allerdings nahmen die Landesherren ihre Aufgaben in der Regel nicht persönlich wahr, sondern delegierten sie an die Konsistorien und an die Superintendenten. Durch diese Entwicklung wurde aus einem kirchlichen Leitungs- und Visitationsamt, das die ersten Superintendenten noch innegehabt hatten, ein Aufsichtsamt im Auftrage des Landesherrn. Sie wurden zu einer Art landesherrlicher Kommissare. Deshalb bietet dieses Amt zunächst kaum Anknüpfungsmöglichkeiten für die Ausbildung eines eigenen kirchenleitenden Amtes.<sup>2</sup>

Ein Kuriosum muss Erwähnung finden: Als der brandenburgische Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1701 zum preußischen König Friedrich I. gekrönt werden sollte, erkundigten sich die preußischen Beamten in England, nach welchen Riten ein rechtmäßiger König einzusetzen wäre. Man wollte vermeiden, dass der künftige König womöglich aus formalen Gründen keine Anerkennung fände. Dabei stellte sich heraus, dass es eines Bischofs für die Königssalbung bedurfte. Die Krone setzte der Kurfürst sich 1701 in Königsberg selber aufs Haupt – woher aber einen Bischof für die anschließende Salbung nehmen? Kurzerhand wurden der reformierte Berliner Oberhofprediger Ursinus und der lutherische Königsberger Oberhofprediger von Sanden zu Bischöfen ernannt. Sie durften diesen Titel bis zu ihrem Lebensende führen, hatten allerdings keine entsprechenden Aufgaben und keine Nachfolger mit diesem Titel.<sup>3</sup>

**Das Bischofsamt wurde als „katholisch“ empfunden, und man fürchtete, es könnte ein unevangelischer Zwang in die Kirchen der Reformation eindringen.**

**Letztlich standen die evangelischen Kirchen 1918 ohne eigene Tradition eines geistlichen Leitungsamtes da.**

Das Jahrhundert zwischen dem Wiener Kongress 1818 und dem Ende der Monarchie 1918 brachte für die evangelische Kirche eine zunehmende Selbständigkeit. In diesem Rahmen entwickelten sich überall in Deutschland leitende geistliche Ämter vorsichtig heraus. Die häufigsten Titel waren Landessuperintendenten, Landes(ober)pfarrrer, Generalsuperintendenten und die Senioren in den Hansestädten.

Trotz dieser Entwicklung im 19. Jahrhundert standen die evangelischen Kirchen 1918 letztlich ohne eigene Tradition eines geistlichen Leitungsamtes da. Die Übertragung der bisherigen landesherrlichen Oberleitung auf eine innerkirchliche Person wurde überall als problematisch angesehen. Das Bischofsamt wurde als „katholisch“ empfunden, man fürchtete, durch die Schaffung eines solchen Amtes könnte ein unevangelischer Zwang in die Kirchen der Reformation eindringen. Nur wenige Kirchen, u.a. in Schleswig-Holstein, wählten den Bischofstitel. Die meisten setzten Kirchenpräsidenten oder Generalsuperintendenten ein und brauchten einige Jahre, bis sie deren Funktionen klärten. Zugleich stand das Amt einer einzelnen leitenden geistlichen Person in Konkurrenz zu den Konsistorien, die vielfach faktisch die Kirchenleitung innehatten. Dazu mehr im nächsten Beitrag. (NEST/März 2009).

**Anmerkungen**

1) WA 53, 253,6ff.

2) Siehe zum Thema: Bernhard Lohse, *Das Verständnis des leitenden Amtes in lutherischen Kirchen in Deutschland 1517-1518*, in: *Kirchenpräsident oder Bischof? Untersuchungen zur Entwicklung und Definition des kirchlichen Amtes in der lutherischen Kirche*, hrg. von Ivar Asheim und Victor R. Gold, Göttingen 1968, S.55-74

3) B. Lohse, a.a.O. S. 72